

Grundrecht.³⁶ Darüber hinaus anerkennt der Staatsgerichtshof – im Gegensatz zum Bundesgericht³⁷ – das Willkürverbot auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht als ein «vollwertiges Grundrecht»³⁸ und «stellt an Willkürregeln keine strengeren formellen Anforderungen als an andere Grundrechtsrügen»³⁹. Ein Beschwerdeführer kann daher die Individualbeschwerde allein wegen Verletzung des Willkürverbots erheben.⁴⁰

b) Keine Rangstufe innerhalb der Grundrechte

Es ist davon auszugehen, dass es in der liechtensteinischen Verfassung unter den einzelnen Grundrechten keine Rangordnung gibt.⁴¹ Alle Grundrechte stehen auf der gleichen (der obersten) Rangstufe.⁴² Das be-

36 Vgl. dazu die Leitentscheidung StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6). Siehe in der Folge auch etwa: StGH 2005/61, Urteil vom 4. April 2006, S. 28, noch n. p.; StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, S. 26, noch n. p.; StGH 2006/27, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 10, noch n. p. Vgl. dazu S. 336 ff. Beim Willkürverbot handelt es sich meines Erachtens um einen subjektiv-rechtlichen verfassungsgewohnheitsrechtlichen Grundsatz (Grundrecht). Vgl. die Ausführungen zur Rechtsquelle für das Willkürverbot S. 348 f.

37 Das Bundesgericht hat in BGE 133 I 185 Erw. 1 ff. für die Einheitsbeschwerde (gemäss Art. 72 ff BGG) seine restriktive Legitimationspraxis zur Geltendmachung des Willkürverbots aufgegeben. Das heisst, das Willkürverbot kann im Rahmen der Einheitsbeschwerde neu auch selbständig angerufen werden. Bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde (gemäss Art. 113 ff. BGG) führt das Bundesgericht zu Art. 115 lit. b BGG die im Zusammenhang mit Art. 88 OG begründete Legitimationspraxis dagegen weiter. Danach verschafft das Willkürverbot, soweit Mängel in der Rechtsanwendung geltend gemacht werden, für sich allein noch keine rechtlich geschützte Stellung. Vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 30. April 2007; siehe auch Auer, Andreas, Schutz vor Willkür ein minderes Grundrecht, in: NZZ vom 17. Juli 2007, Nr. 163, S. 15. Vgl. zu alldem S. 342 ff.

38 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

39 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

40 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 76; Frick, Gewährleistung, S. 179 f.; Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 56; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 177. Zur problematischen Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe S. 342 ff. und S. 440 f.

41 Vgl. dazu auch Frick, Gewährleistung, S. 326, allerdings nur im Hinblick auf die Freiheitsrechte. Vgl. für die Schweiz auch Huber H., Gewerbefreiheit, S. 173 f., der für die Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie ein Rangverhältnis ablehnt. Siehe auch Adank, S. 80 f.

42 Vgl. dazu Gygi, Grundrechtskonkurrenz, S. 66. Vgl. auch Thürer, Willkürverbot, S. 462; Stern, Staatsrecht Band III/2, S. 1374; Fohmann, S. 53 sowie ebenso Rohrer,